

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/954

Metzerlen-Mariastein: Beitrag an die Fassadensanierung der St. Josefskapelle bei der Klosterkirche in Mariastein

1. Erwägungen

Das von 1648 – 1655 erbaute Benediktinerkloster Mariastein in Mariastein wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5696 vom 29. Dezember 1944 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Die Klosteranlage wird schrittweise restauriert. Nachdem kürzlich die Fassadensanierung beim Glockenhaus der Basilika abgeschlossen werden konnte, ist nun vorgesehen, die Fassade der St. Josefskapelle, die sich am nördlichen Seitenschiff der Klosterkirche befindet, zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 80'051.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 79'702.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 18'331.--
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Dem Benediktinerkloster Mariastein, Mariastein, wird an die Fassadensanierung der St. Josefskapelle bei der Klosterkirche Mariastein in Mariastein ein Beitrag von **maximal Fr. 18'331.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)
Kant. Finanzkontrolle
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Benediktinerkloster Mariastein, 4115 Mariastein **(Einschreiben)**